

A M T S B L A T T

des

Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag 05. Januar 2023

Nr. 02/2023

Herausgeber, Verleger und Druck: Landratsamt Wunsiedel, 95632 Wunsiedel, Tel.-Nr.: 09232 80-464

Inhaltsübersicht

Nr.	Veröffentlichung	Seite
14	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Ausbruch der Geflügelpest im Gebiet des Landkreises Tirschenreuth Festlegung einer Überwachungszone im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge Anordnung von Maßnahmen; Bekanntmachung des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 05.01.2023	16

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der
Geflügelpest;
Ausbruch der Geflügelpest im Gebiet des Landkreises Tirschen-
reuth
Festlegung einer Überwachungszone im Landkreis Wunsiedel i.
Fichtelgebirge
Anordnung von Maßnahmen**

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 05.01.2023,
Az.: 31 - 5651/11**

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge erlässt aufgrund der Art. 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 – 67 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. §§ 18 - 33 der GeflPestSchV folgende

Allgemeinverfügung:

- Das Landratsamt Tirschenreuth hat den Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest im Landkreis Tirschenreuth am 04.01.2023 amtlich festgestellt. Aufgrund des Ausbruchs der Geflügelpest im Gebiet des Landkreises Tirschenreuth wurde um den befallenen Betrieb eine Schutzzone (früher Sperrbezirk) und eine Überwachungszone (früher Beobachtungsgebiet) festgelegt. Der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge ist von Teilen der Überwachungszone betroffen.

Die Überwachungszone umfasst folgende Gebiete:

Stadt Arzberg
 Stadt Arzberg
 Eisenfels
 Elmberg
 Forellenmühle (bei Arzberg)
 Hagenhaus
 Haid
 Heiligenfurt
 Kieselmühle bei Arzberg
 Klausen (bei Seußen)
 Oschwitz
 Preisdorf
 Schlottenhof
 Seußen
 (nur Hauptstr. Hsnr. 036 bis 46, Niebitz und Am Altenberg)
 Steinau bei Konnersreuth
 Theresienfeld
 Trögerhäuser
 Trompetenberg
 Waldenfelswarte (At)

Gemeinde Schirnding
 Markt Schirnding
 Raithenbach
 Seedorf (bei Münchenreuth)

Stadt Marktrechwitz
 Fridau
 Glashütte (bei Brand)
 Katharinenhöhe (bei Marktrechwitz)

- Gleichzeitig werden die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für die Überwachungszone angeordnet:

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Ziffer 1 (Überwachungszone)

- Anzeigespflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
 (Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV)

- Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:

- Vögel,
 - Fleisch von Geflügel und Federwild,
 - Eier,
 - sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,
- Ausgenommen hiervon sind
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der Verordnung (EU) 2020/687, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden.
 - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der Verordnung (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.
 - Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche gewonnen oder erzeugt wurden.
 - Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.
 - Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.
 (Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV)

- Aufstallungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
 (Art. 25 Abs. 1 Buchst. a und Art. 40 der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV)

- Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel. 09232/80-324).
 (Art. 25 Abs. 1 Buchst. b und Art. 40 der Verordnung (EU) 2020/687)

- Schadnagerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen.
 (Art. 25 Abs. 1 Buchst. c und Art. 40 der Verordnung (EU) 2020/687)

- Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) unter <https://www.desinfektion-dvg.de> als geeignet gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.
 (Art. 25 Abs. 1 Buchst. d und Art. 40 der Verordnung (EU) 2020/687)

<p>7. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen. - Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen. - Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel). - Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten. - Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren. <p>(Art. 25 Abs. 1 Buchst. e und Art. 40 der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV)</p>
<p>8. Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten. (Art. 25 Abs. 1 Buchst. f und Abs. 2 und Art. 40 der Verordnung (EU) 2020/687)</p>
<p>9. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 bei folgenden beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen:</p> <p style="padding-left: 40px;">Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern – Walsdorf Hetzentännig 2 96194 Walsdorf Telefon: 09549 366</p> <p>(Art. 25 Abs. 1 Buchst. g und Abs. 2 und Art. 40 der Verordnung (EU) 2020/687)</p>
<p>10. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. (Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV)</p>
<p>11. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. (Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV)</p>
<p>12. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren. (Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV)</p>

<p>13. Der Transport von Tieren und Erzeugnissen durch die Sperrzone muss</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ohne Unterbrechung oder Entladen in der Sperrzone, b. vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege und c. unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten (Aves) gehalten werden, erfolgen. <p>(Art. 22 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2020/687)</p>
<p>14. Transportmittel für Verbringungen gehaltener Vögel und der Erzeugnisse von gehaltenen Vögeln durch die Sperrzone hindurch müssen so konstruiert und gewartet sein, dass eine Leckage oder ein Entweichen von Tieren, Erzeugnissen oder Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, verhindert wird, unverzüglich nach jedem Transport von Tieren, Erzeugnissen oder jeglichen Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, gereinigt und desinfiziert sowie getrocknet oder trocken gelassen werden, bevor erneut Tiere oder Erzeugnisse aufgeladen werden. Die Reinigung und Desinfektion ist angemessen zu dokumentieren.</p> <p>(Art. 24 der Verordnung (EU) 2020/687)</p>
<p>15. Die zuständige Behörde führt in der Überwachungszone stichprobenartig Dokumentenkontrollen, eine Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen sowie klinische Untersuchungen durch und kann serologische oder virologische Untersuchungen anordnen.</p> <p>(Art. 41 der Verordnung (EU) 2020/687)</p>
<p>16. Die zuständige Behörde kann die Tötung und unschädliche Beseitigung in der Sperrzone (=Schutzzone und Überwachungszone) gehaltener Vögel anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere zur unverzüglichen Beseitigung eines Infektionserdes erforderlich ist.</p> <p>(Art. 22 der Verordnung (EU) 2020/687)</p>
<p>17. Probenahmen in den Betrieben in der Sperrzone, in denen Vögel gehalten werden, die anderen Zwecken dienen, als das Auftreten der Aviären Influenza zu bestätigen oder auszuschließen, bedürfen einer Genehmigung durch die zuständige Behörde.</p> <p>(Art. 22 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2020/687)</p>

3. Die sofortige Vollziehung der in Nummer 1 und 2 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Anliegende Kartenabschnitte sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.
5. Kosten werden nicht erhoben.
6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Mit Ablauf des 04.02.2023 tritt die Allgemeinverfügung außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats** nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth,
Friedrichstr. 16 (Hausadresse)
bzw. Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth (Postanschrift)**

b. Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge (www.landkreis-wunsiedel.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

(Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).
2. Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Das gilt z.B. für das Aufstallungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von z.B. Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Bitte informieren Sie sich bei Bedarf beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Veterinäramt, Telefon: 09232/80-324.
3. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz).

Verhältnis zu anderen Allgemeinverfügungen und Schutzmaßnahmen:

1. Liegt ein Geflügelbestand oder eine sonstige Vogelhaltung sowohl in einer Schutzzone als auch in einer Überwachungszone, sind die jeweils strengeren Schutzmaßnahmen anzuwenden.
2. Von dieser Allgemeinverfügung bleiben frühere Allgemeinverfügungen bzw. Schutzmaßnahmen unberührt. Diese früheren Verfügungen und die nunmehr erlassene Allgemeinverfügung gelten nebeneinander.
3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Zi-Nr. E.19 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Wunsiedel, den 05.01.2023,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;
gez. H ö f e r, Regierungsrätin

Karten:

